

Abschrift

**29 StI 4/09**

003 StV 11/08 Generalstaatsanwaltschaft Schleswig



Rechtskräftig  
seit 03.11.2009  
Kiel, 15.12.2009  
L.S. Schwalm  
Justizangestellte

## LANDGERICHT KIEL

### URTEIL

#### IM NAMEN DES VOLKES

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

geborener  
wohnhaft

wegen Berufspflichtverletzung

hat die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Landgerichts Kiel in der Hauptverhandlung am 26.10.2009, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kellermann  
als Vorsitzender,  
Steuerberater Joachim Siemonsen, Kiel,  
Steuerberater Karl-Heinz Köhn, Neumünster,  
als Schöffen,  
Oberstaatsanwalt Dreeßen  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Justizangestellte Krebs  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 26.10.2009 für R e c h t erkannt:

Die Angeschuldigte ist der Verletzung von Berufspflichten schuldig.

Ihr wird ein Verweis erteilt.

Zugleich wird gegen sie eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € verhängt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### G r ü n d e

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

#### I.

Die [REDACTED] Jahre alte Berufsangehörige wurde im Jahr [REDACTED] zur Steuerbevollmächtigten und im Jahr [REDACTED] zur Steuerberaterin bestellt. Sie übt ihre Berufstätigkeit in [REDACTED] aus und ist berufsrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

Die Angeschuldigte stand über etwa 30 Jahre in einer engen persönlichen Beziehung zu der im Jahr 1920 geborenen und im Jahr 2009 verstorbenen Frau [REDACTED]. Die Verstorbene war in der Familie der Angeschuldigten eine Art „Ersatzoma“. Im Jahr 2003 beerbte die Verstorbene Frau [REDACTED] ihren in Hamburg lebenden Neffen [REDACTED] zur Hälfte des Nachlasses. Weitere Miterben waren die Cousins des Erblassers, die Brüder [REDACTED] und [REDACTED] k im Umfang von jeweils ¼.

Auf Bitten der Verstorbenen [REDACTED] übernahm die Angeschuldigte ihre Vermögensangelegenheiten und auch die Abwicklung des Nachlasses. Im Juli 2003 schloss sie mit der Verstorbenen einen Darlehensvertrag, nachdem ihr von der Verstorbenen ein Darlehen „in Höhe von mindestens 250.000,-- Euro“ bei 8 %-iger Verzinsung ohne Sicherheiten ausgezahlt werden sollte. In der Folgezeit erfuhr sie, dass die Auszahlung der Darlehensvaluta nur aus dem Nachlass der Verstorbenen möglich sein würde. Gleichwohl übernahm sie aufgrund mündlicher Vereinbarung mit den weiteren Miterben, den Brüdern [REDACTED], auch für diese die Verwaltung des Nachlasses, so dass sie nunmehr für die gesamte Erbengemeinschaft tätig war. Von allen drei Miterben ließ sie sich eine Zahlungs-

anweisung an die Hamburger Sparkasse unterzeichnen, aufgrund der sie daraufhin 145.000,- Euro aus dem Nachlass erlangte. Den Erhalt dieses Betrages dokumentierte sie sodann in einem zweiten Darlehensvertrag vom 10. Mai 2004. Danach sollte das Darlehen, das nach wie vor unbesichert war, eine Laufzeit von 10 Jahren haben. Diesen zweiten Darlehensvertrag unterzeichnete ebenfalls außer der Angeschuldigten lediglich die Verstorbene [REDACTED]. In welchem Umfang das Darlehen bislang getilgt wurde, konnte in der Hauptverhandlung nicht sicher geklärt werden.

Durch ihr Verhalten hat die Angeschuldigte gegen § 57 StBerG verstoßen. Nach dieser Vorschrift hat sie ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft auszuüben. Dieses Gebot hat sie massiv verletzt. Durch die Annahme des Darlehens hat sie bewusst und zielgerichtet ihr Vermögen mit demjenigen der Erbengemeinschaft vermengt, das sie als Steuerberaterin auseinander zu setzen hatte. Dies ist nicht hinnehmbar. Ein Steuerberater, der von einer Erbengemeinschaft zur Nachlassabwicklung bestellt wird, übernimmt die Pflichten eines Treuhänders und hat sich jeder Verquickung des Treuhandvermögens mit seinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen zu enthalten. Dies ist eine elementare Regel, deren Verletzung das Ansehen des Berufsstandes in hohem Maße beeinträchtigt. Hier kommt hinzu, dass die Angeschuldigte sich das aus der Erbmasse stammende Darlehen nicht einmal von allen drei Miterben, sondern lediglich von der Verstorbenen [REDACTED] hat gewähren lassen. Keinen der beiden Darlehensverträge haben die beiden Miterben [REDACTED] mit unterzeichnet. Aufgrund dessen hat die Angeschuldigte zusätzlich eine Interessenkollision zwischen den drei Miterben bewirkt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Brüder [REDACTED] ihrerseits ein Interesse an einer Darlehensgewährung aus dem Erbanteil der Verstorbenen hätten haben können.

Nach § 90 StBerG war bei dieser Sachlage gegen die Angeschuldigte ein Verweis auszusprechen und es war gegen sie eine Geldbuße festzusetzen. Bei der Höhe der Buße, die bis zu 50.000,- Euro betragen kann, hat sich die Kammer zugunsten der Angeschuldigten daran orientiert, dass sie ihren Beruf seit Jahrzehnten beanstandungsfrei ausgeübt hat. Darüber hinaus hat sie in der Hauptverhandlung eine gewisse Einsicht gezeigt. Andererseits konnte nicht außeracht gelassen werden, dass die wirtschaftliche Dimension des Vorganges erheblich und der Verstoß gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten krass und gravierend ist. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeschuldigte sprechenden Umstände hat die Kammer auf eine Geldbuße in Höhe von 5.000,- Euro erkannt.

- 
- Die Kosten des Verfahrens waren der Angeschuldigten nach § 148 Abs. 1 StBerG aufzu-
- erlegen.

Dr. Kellermann